

Verträge (so die des Deutschen Reichs mit Paraguay und der Türkei) die weitere Ausnahme, daß anarchistische Verbrechen nicht als politisch angesehen werden und daher der Auslieferung unterliegen.

3. Die Auslieferung findet nur statt, wenn die Handlung nach dem Gesetz beider Staaten, des ersuchenden und des ersuchten, strafbar ist; sie wird nicht gewährt, wenn die Strafbarkeit nach dem Recht des einen oder des andern der beiden Staaten ausgeschlossen oder aufgehoben ist (Grundsatz der identischen Norm).

Die Auslieferung wird daher z. B. versagt, wenn nach dem Recht des ersuchten Staates die Verjährung eingetreten ist, mag auch nach der Gesetzgebung des ersuchenden Staates die Tat noch nicht verjährt sein. Sie wird ferner versagt, wenn wegen derselben Tat bereits durch die Gerichte des ersuchten Staates entschieden ist.

Dieser Satz, der sich in den meisten Auslieferungsverträgen der verschiedenen Staaten ausdrücklich ausgesprochen findet, steht im Widerspruch zu der grundsätzlichen Auffassung der Auslieferung als eines Aktes der Rechtshilfe; denn diese setzt lediglich voraus, daß aus der Tat für den ersuchenden Staat ein Strafanspruch entstanden sei, zu dessen Durchsetzung der ersuchte Staat seine Hilfe leistet. Dennoch wäre es durchaus verkehrt, aus dieser Inkonsequenz die Ablehnung jener grundsätzlichen Auffassung abzuleiten und die Auslieferung als einen Akt der kosmopolitischen Rechtspflege aufzufassen⁵⁾.

4. Nicht ausgeliefert werden nach der kontinental-europäischen und südamerikanischen Rechtsanschauung die eigenen Staatsangehörigen, auch wenn sie das Verbrechen im Auslande begangen haben.

Dieser Satz beruht teils (wie in Belgien Art. 8) auf der innerstaatlichen Verfassung, teils, wie in Deutschland (§ 9), auf der innerstaatlichen Strafgesetzgebung. Er hat seinen Grund in dem Mißtrauen gegen die Strafrechtspflege des ersuchenden Staates und steht daher im Widerspruch zu den Grundgedanken des Völkerrechts. Aber auch die Strafverfolgung wird durch die Nichtauslieferung an die Behörde des Tatortes ganz wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Großbritannien und die Vereinigten Staaten tragen grundsätzlich kein Bedenken, ihre Staatsangehörigen an die Behörden des Begehungsortes auszuliefern⁶⁾.

5. Das Auslieferungsverfahren.

Das Ersuchen um Auslieferung ist, soweit nicht besondere Ver-

5) Gegen die abweichende Auffassung von Lammasch vergleiche v. Liszt, Zeitschrift II 50 (Aufsätze I 90) und v. Martitz I 440.

6) Literatur bei v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 20. Aufl. § 23 Note 3. v. Martitz I 305. Teich, Die Staatsangehörigkeit im deutschen Auslieferungsrecht, 1909. Die deutsche Literatur hat sich überwiegend (anders Teich) gegen die „Auslieferung der Nationalen“ ausgesprochen.